

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0254-III 1/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2464/J-NR/2018

Wien, am 13. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Kollross, Genossinnen und Genossen, haben am 13. Dezember 2018 unter der Nr. **2464/J-NR/2018** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage im Zuge eines Falles homophober Rechtsprechung in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Inwieweit müssen österreichische Gerichte bei Wiederaufnahmeverfahren, bei denen keine Gutachter herangezogen werden, Erkenntnisse der Human-, und Sexualwissenschaften in ihren Beschlüssen mitberücksichtigen?*

Ein rechtskräftig Verurteilter kann gemäß § 353 StPO die Wiederaufnahme begehren, um seine Freisprechung oder eine Verurteilung wegen eines geringeren Deliktes oder nach einem milderen Strafgesetz zu erreichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verurteilung durch eine Straftat einer dritten Person verursacht wurde (Z 1), eine mit der Verurteilung nicht zu vereinbarende Verurteilung einer anderen Person hervorkommt (Z 3) oder dass – und dies ist der häufigste Fall des § 353 StPO – neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhang mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, eine Freisprechung oder Verurteilung nach einem milderen Strafgesetz zu begründen (Z 2).

Die vorgebrachten neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen zur Erschütterung der Beweisgrundlagen geeignet sein. Bei der Eignungsprüfung ist vorzugehen wie bei der Relevanzprüfung in der Hauptverhandlung, wobei auch die früher erhobenen Beweisergebnisse in die Beurteilung mit einzubeziehen sind (12 Os 43/01). Eine Beurteilung des Beweiswertes eines neuen angebotenen Beweismittels (vorgreifende Beweiswürdigung) im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens ist jedoch unzulässig (RIS-Justiz RS0101243).

Die Frage, ob ein Zungenkuss eine geschlechtliche Handlung darstellt, ist jedoch eine Rechtsfrage (s. Antwort zu Frage 3 bis 6 der Anfrage zur Zahl 1785/J-NR/2018), die als solche nicht Gegenstand einer Wiederaufnahme sein kann.

Zur Frage 2:

- *Haben antragstellende Bürgerinnen und Bürger nach § 23 StPO nicht das Anrecht auf eine Antwort ihrer Eingabe?*

Nein, ein solches Recht besteht nicht. Ich darf dazu auf die Antworten zu den Fragen 16 und 18 der Voranfrage zur Zahl 1785/J-NR/2018 verweisen.

Zur Frage 3:

- *Gibt es spezielle Schulungen bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden, um homophoben Einstellungen vorzubeugen?*

Sowohl in der Ausbildung der angehenden Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als auch in der Fortbildung der Justizorgane wird auf das Thema Antidiskriminierung großen Wert gelegt. Die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich haben das Ziel, im Bereich „Diversität“ und Gleichbehandlung zu sensibilisieren, um Diskriminierungen jeder Art (etwa in Bezug auf Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Geschlecht oder sexuelle Orientierung) vorzubeugen.

Im Bereich der Ausbildung ist das verpflichtende dreitägige Grundrechtsmodul hervorzuheben. Die Themen Gleichbehandlung und Antidiskriminierung werden in diesem Modul behandelt. Außerdem werden Studienreisen zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach Straßburg sowie zum Europäischen Gerichtshof nach Luxemburg angeboten, in denen das Grundrechtsverständnis vertieft wird.

Im Bereich der Fortbildung werden laufend unterschiedliche und neue Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, die sich mit der Thematik der Antidiskriminierung befassen und zur Sensibilisierung beitragen. Die Justiz organisiert eine Vielzahl an Veranstaltungen, die sich mit den Themen Grund- und Menschenrechte im Allgemeinen sowie

auch mit Toleranzförderung im Besonderen beschäftigen. So widmete sich etwa die Richterwoche 2016 mit zahlreichen Vorträgen, Podiumsdiskussionen und interaktiven Workshops fünf Tage lang gänzlich dem Thema „recht tolerant“.

Zur Frage 4:

- *Gibt es im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Überlegungen, ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 353 StPO von einem anderen Gerichtshof als von jenem an dem das Urteil gesprochen wurde, entscheiden zu lassen?*

Nein. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) vom 24. September 2018, mit dem dieser die Behandlung eines Parteienantrags auf Normenkontrolle im Verfahren G 218/18 mangels Erfolgsaussicht abgelehnt hat. Der Antragsteller hatte in diesem Verfahren die Verfassungswidrigkeit im Wesentlichen damit begründet, dass die in § 357 Abs. 1 StPO bestimmte Zuständigkeit des früheren Erstgerichts zur Entscheidung über einen Wiederaufnahmeantrag nach § 353 StPO gegen die von Art. 6 EMRK umfasste Garantie der Entscheidung durch ein unparteiliches Gericht verstoße.

Der VfGH führte dazu zusammengefasst aus, dass – entgegen der Auffassung des Antragstellers – Sache des Wiederaufnahmeantrags gemäß § 353 StPO nicht die Überprüfung der (rechtskräftigen) Verurteilung, sondern die Frage der Neudurchführung eines Strafverfahrens sei. Gemäß § 43 Abs. 4 StPO seien in dem neu durchzuführenden Strafverfahren sämtliche Richter, die im früheren Strafverfahren bereits als Richter tätig gewesen seien, von der Mitwirkung und Entscheidung im erneuerten Verfahren ausgeschlossen. Der Umstand, dass der im wiederaufgenommenen Strafverfahren zuvor zuständige Richter am selben (Landes-)Gericht tätig sei, begründe für sich nicht die Vermutung der Parteilichkeit der übrigen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter dieses (Landes-)Gerichts iSd Art. 6 EMRK. Im Übrigen würden die Ausschlussgründe des § 43 Abs. 1 bis 3 StPO für die im erneuerten Verfahren zuständigen Richter gelten.

Dr. Josef Moser

